

## **Vertragsbedingungen der Vibrant GmbH, Vor den Eichen 4, D-65604 Elz**

### **Vorbemerkung**

Die Vibrant GmbH (nachfolgend Vibrant genannt) bietet Leistungen im Rahmen der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung als IO/NIO Prüfung, als Ausreißer Erkennung und als Lebensdauerüberwachung an. Vibrant stellt zu diesem Zweck auf Mietbasis Prüfgeräte zur Verfügung und erstellt und pflegt entsprechende Prüfvorschriften nach ASTM Standard-E2534-10. Die Prüfung erfolgt mit dem Prüfverfahren PCRT.

### **1. Allgemeines**

Unsere Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen der Vibrant aus Verträgen mit Kunden. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Wir akzeptieren keine entgegenstehenden oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen.

Der Kunde verpflichtet sich, solche Bedingungen nicht zu verwenden. Sollte der Kunde eigene Geschäftsbedingungen verwenden verpflichtet er sich, sich auf diese Geschäftsbedingungen nicht zu berufen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **2. Angebote und Angebotsunterlagen**

Verträge kommen nur durch ausdrückliche schriftliche Vertragsbestätigung durch die Vibrant zu Stande. Angebote unsererseits sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich zeitlich und/oder inhaltlich als bindend bezeichnet sind.

An allen Angebotsunterlagen unsererseits einschließlich aller Anlagen wie Abbildungen, Kalkulationen, Prüfvorschriften und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen an Dritte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, strenges Stillschweigen über die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu bewahren, wenn wir nicht einer anderen Handhabung ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall zustimmen.

### **3. Vertragsinhalt und Sorgfaltspflichten**

Die Bauteilprüfung mit unseren Geräten erfolgt beim und durch den Kunden durch Bereitstellung der Prüfgeräte im Rahmen eines Mietvertrages. Der konkrete Inhalt der Prüfvorschrift bedarf der schriftlichen Festlegung in einem zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen schriftlich zu erstellenden Protokoll welches im Detail die Prüfungsanforderungen, die Prüfvorschriften und die erforderliche Dokumentation beinhaltet. Der Kunde verpflichtet sich, diesbezügliche Nachfragen von Vibrant unverzüglich zu beantworten damit entsprechende Festlegungen getroffen werden können. Für den Fall, dass im Protokoll nicht berücksichtigte Fehler oder Fehlerquellen bekannt werden verpflichtet sich Vibrant zu den Konditionen des Angebotes im Übrigen eine Pflege der Prüfvorgaben vorzunehmen. Auftretende Notwendigkeiten zur Pflege der Prüfverfahren sind systemimmanent und gelten nicht als Mangel der Mietsache und der sonstigen Leistungen.

Zur Verfügung gestellte Geräte bleiben im ausschließlichen Eigentum der Vibrant. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Geräte vom vereinbarten Aufstellungsort zu entfernen oder Dritten

anderweitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist lediglich berechtigt, seine eigenen Bauteile im Rahmen der Vereinbarung mit diesen Geräten zu prüfen..

Der Kunde ist auf Verlangen von Vibrant verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Geräte gegen jedwede Art der Beschädigung oder Zerstörung, gleich auf der Grundlage welcher Ursache ausreichend zum Neuwert zu versichern und dies Vibrant auf Nachfrage auch nachzuweisen.

#### **4. Gewährleistung und Haftungsbeschränkungen**

Vibrant stellt die Geräte einschließlich der notwendigen Prüfvorschriften je nach dem Inhalt des vereinbarten Prüfauftrages zur Verfügung. Sollten im Rahmen der bereitgestellten Geräte oder aber der Vorschriften Mängel erkennbar sein oder werden sind wir zunächst berechtigt, im Wege der Nacherfüllung aufgetretene Mängel zu beseitigen. Vibrant wird zu diesem Zweck alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-sowie Arbeits- und Materialkosten tragen, dies jedoch nur soweit sich die vermieteten Geräte am vereinbarten Standort befinden. Ziff. 3 dieser Vertragsbedingungen bleibt unberührt.

Die Haftung für Schäden und Mangelfolgeschäden wird soweit möglich gesetzlich begrenzt. Wir haften dabei nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung zur Last fällt, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch für eine etwa schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist auch insoweit unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Die Begrenzung der Schadensersatzansprüche sowie sie vorliegend im Verhältnis zu Vibrant vereinbart sind gelten auch im Hinblick auf eine etwa persönliche Haftung der Mitarbeiter, Angestellten oder anderen Erfüllungsgehilfen.

Ungeachtet der vorstehenden Beschränkungen bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt; dies gilt auch für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **5. Preise und Fälligkeit**

Für den Vertragsschluss und dessen Durchführung gelten die im Angebot zugrundegelegten Preise.

Alle Preise verstehen sich grundsätzlich netto, also zuzüglich der Umsatzsteuer i.H.v. 19 % Punkten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist oder eine Umsatzsteuerfreiheit nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Alle Forderungen sind grundsätzlich fällig innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Rechnungsstellung. Wir sind berechtigt, jederzeit Abschlagsrechnungen auch als Vorschussleistungen für vereinbarte Leistungen zu stellen.

Hinsichtlich verspäteter Zahlungen gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Darüber hinaus sind wir bei Eintritt des Verzuges wegen einer Rechnung berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen. Dies gilt dann, wenn der Kunde die Leistung auch nach Zugang einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen gezahlt hat und wir den Kunden auf die Folgen im Mahnschreiben hingewiesen haben. Es gilt nicht, wenn die in Verzug befindliche Forderung lediglich gering oder unwesentlich ist.

Werden die so fällig gestellten sämtlichen Forderungen nicht binnen einer Frist von zehn Tagen ausgeglichen sind wir berechtigt, die mietweise zur Verfügung gestellten Geräte bei dem Kunden abzuholen. Der Kunde stimmt bereits bei Vertragsschluss dem Zutritt seiner Geschäftsräume zu diesem Zweck unwiderruflich zu und wird alles unterlassen, was der Rücknahme der Geräte entgegensteht.

## **6. Schlussvorschriften**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen ist Limburg an der Lahn.

Für unsere Leistungen und Lieferungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden verpflichten sich die Parteien, statt der rechtsunwirksam Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Limburg, 01.09.2015